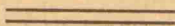


Zusammenstellung

der vom stellv. Generalkommando XI. A.-K.

ergangenen Verbote mit Strafandrohungen

(Abgeschlossen: Mai 1916).



Beiheft zum Kriegs-Korps-Verordnungs-Blatt
für den Bereich des XI. A.-K. 1916 71. Stück.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Rauchen in Ställen, in der Nähe von Scheunen und Verkauf von Zigarren, Zigaretten usw. an jugendliche Personen unter 16 Jahren	1
2. Ausübung der Jagd für Angehörige feindlicher Staaten	1
3. Auszahlung von Guthaben an Angehörige feindlicher Staaten	1
4. Überlassung von Gegenständen jeglicher Art an Kriegsgefangene	2
5. Betr. Pferdeverschleppung	2
6. Aushändigung von Postfächern durch Gasthofs-Besitzer, -Pächter, -Leiter und deren Angestellte an Personen, die nicht im Gasthof abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind	3
7. Meldepflicht Angehöriger feindlicher Staaten	4
8. Bervielfältigung von Mitteilungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine	4
9. Benutzung von Kraftwagen	5
10. Befehl über Landstreicher	5
11. Beihilfe zur Flucht von Kriegsgefangenen	5
12. Veräußerung von Fabrikationsverfahren, Patenten usw. nach dem Ausland	6
13. Anfertigung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern	6
14. Gewerbsmäßiger Aukauf von Lebensmitteln, die Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind	6
15. Meldepflicht der über 15 Jahre alten Ausländer beim Aufenthaltswechsel	6
16. Ausschank und Verkauf von Alkohol enthaltenden Getränken an Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms am Tage der Kontrollversammlungen, an Wehrpflichtige am Tage der Bestellung und am Tage zuvor	7
17. Öffentliche Mitteilungen über Truppenbewegungen, Störungen im Eisenbahnbetrieb	7
18. Gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen	8
19. Ortswechsel russischer Arbeiter	9
20. Öffentliche Anpreisung und Ausstellung in Schaufenstern von Feldpostpackungen mit alkoholischen Getränken oder Essenzen	10
21. Unbefugtes Anlegen von militärischen Uniformen, Orden usw.	10
22. Erweiterung der Verordnung gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen	10
23. Sendungen von Briefen und Postpaketen in das Ausland mit falscher Bezeichnung des Absenders und Inhalts	11
24. Sonderausverkäufe von Web- und Wirkstoffen, sowie von Strickwaren, für Januar 1916	11
25. Sonderausverkäufe von Web- und Wirkstoffen, sowie von Strickwaren, für Februar 1916	12
26. Gegen die Verschwendungssucht gewisser Minderjähriger	12
27. Verbot betr. Anfertigung von Siegeln, Stempeln usw.	13
28. Beschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen	14
29. Mitteilungspflicht der Arbeitsnachweise	14
30. Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Druckers, Verlegers usw.	14
31. Verabfolgung von alkoholischen Getränken in der Bahnhofswirtschaft Cassel	15
32. Ausführungsbestimmung zum Befehl vom 3. 3. 15.	15
33. Verhalten der Bevölkerung gegenüber den außerhalb der Lager auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen	15
34. Verbot des Brieffschmuggels über die alte russische Grenze	16
35. Belgische Personal-Ausweise	17
36. Verbot des Verkaufes von Speiseeis auf öffentlichen Straßen und Plätzen	17
37. Betreten von Flugplätzen usw. und Herangehen an Luftfahrzeuge	18
38. Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze	18

1. Rauchen in Ställen, in der Nähe von Scheunen und Verkauf von Zigarren, Zigaretten usw. an jugendliche Personen unter 16 Jahren.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
III. Nr. 11405/1419.

Cassel, 24. 10. 1914.

Verbot.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgendes

Verbot

erlassen.

Es wird verboten:

1. das Rauchen in Ställen und Scheunen, sowie in der

Nähe von Scheunen, Feldscheunen und Diemen (Schobern);

2. jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren und Zigaretten zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Überwachung zu überlassen.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

2. Ausübung der Jagd für Angehörige feindlicher Staaten.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
Ib. Nr. 16222.

Cassel, den 4. 11. 1914.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit allen Angehörigen feindlicher Staaten die Ausübung der Jagd im Bezirk des XI. Armeekorps während des Kriegszustandes verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

3. Auszahlung von Guthaben an Angehörige feindlicher Staaten.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
IIIc. Nr. 4680/593.

Cassel, den 13. 2. 1915.

Das stellvertretende Generalkommando beehrt sich nachstehenden Befehl zu übersenden mit dem Bemerkten ergebenst, daß eine gleiche Anordnung von der Kommandantur Berlin für den Landespolizeibezirk Berlin nach Besprechung mit den Großbanken und im Einverständnis mit dem Reichsamt des Innern getroffen ist. Auch das Direktorium der Reichsbank hat die angeordnete Überwachung für erforderlich und in banktechnischer Hinsicht für durchführbar erachtet.

Befehl.

Zwecks Überwachung der Angehörigen feindlicher Staaten wird angeordnet:

1. Auszahlungen aus den ihnen zustehenden Guthaben dürfen nur insoweit erfolgen, als sie zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts für einen Zeitraum von einer Woche notwendig sind. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Regierung einzuholen. Diese

ist auch berechtigt, in Ausnahmefällen Auszahlungen für einen längeren Zeitraum zu gestatten.

An die auf Grund der Bekanntmachung, betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September 1914 (R.-G.-Bl. S. 397) bestellten Aufsichtspersonen können Auszahlungen zum Zwecke des Betriebes ohne weiteres und in jedem Umfange geleistet werden.

2. Entnahmen aus geschlossenen Depots (Stahlfächern) ist Angehörigen feindlicher Staaten nur unter Zuziehung

eines Beamten der Bank gestattet. Der Beamte ist dafür verantwortlich, daß nur Geld in dem unter 1 bezeichneten Umfange entnommen wird. Andere Gegenstände, wie Urkunden, Pläne, Negative, verschlossene Pakete und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Regierung entnommen werden.

In wie weit und in welchem Umfange Wertpapiere zur Geltendmachung der damit verbundenen Rechte entnommen werden dürfen, entscheidet die zuständige Regierung.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

4. Überlassung von Gegenständen jeglicher Art an Kriegsgefangene.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 14367/1544.

Cassel, den 5. 3. 1915.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird für die Dauer des Kriegszustandes folgendes

Verbot

erlassen:

Die entgeltliche wie unentgeltliche Überlassung von Gegenständen jeglicher Art an Kriegsgefangene ist, soweit

nicht von der zuständigen Stelle die Erlaubnis erteilt ist, verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar; die Verfolgung des Versuchs tritt nur auf Antrag des stellvertretenden Generalcommandos ein.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

(Siehe auch: Verhalten der Bevölkerung gegenüber den außerhalb der Lager auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen. Befehl vom 1. 4. 1916. Ib. Nr. 5985/16. Abgedruckt unter Nr. 33 dieser Zusammenstellung.)

5. Betr. Pferdeverschleppung.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
Ia. Nr. 32897.

Cassel, 13. 5. 1915.

Bekanntmachung.

Nach Verfügung des kgl. Kriegsministeriums vom 24. 4. 15, M. J. Nr. 7506/15. A. 1 haben die stellvertretenden Generalkommandos innerhalb ihres Pferdegestellungsbezirkes für ihren Pferdebedarf selbst zu sorgen. Dies hat durch freihändigen Ankauf oder durch Aushebung zu geschehen.

Ohne Genehmigung des stellv. Genfdo. darf infolgedessen keine fremde Ankaufskommission innerhalb des Pferdegestellungsbezirkes XI. A.-K. Pferde erwerben. Nur die Remonte-Inspektion hat das Recht, Pferdeankäufe vorzunehmen, wobei sie sich vornehmlich an die vom Genfdo. eingerichteten Pferdemarkte zu halten haben wird.

Der Pferdegestellungsbezirk des XI. A.-K. umfaßt den Korpsbezirk mit Ausnahme der Kreise Marburg, Biedentopf, Kirchhain, Ziegenhain, Hersfeld und Hünfeld, die dem XVIII. A.-K. gehören. Ferner verfügt das XI. A.-K. über die Kreise Göttingen, Stadt und Land, Einbeck, Northeim, Osterode, Uslar, Münden, Zellerfeld, Alfeld und Duderstadt der Provinz Hannover.

Auf Grund des § 8 und § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird daher für die Dauer des Krieges folgendes Verbot erlassen:

Niemand darf ohne gültigen Erlaubnischein des stellv. Genfdo. XI. A.-K. oder der Remonte-Inspektion im Pferdegestellungsbezirk XI. A.-K. Pferde freihändig ankaufen, oder aus diesem Bezirk ausführen, soweit nicht Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen etwas anderes befragt. Verboten werden ferner Pferdeverschleppungen von einem Kreis (Verwaltungsbezirk) in den andern; jedoch darf der Antrieb der Pferde zu den vom Genfdo. eingerichteten Märkten (Genfdo. Verfg. vom 1. 5. 1915, IV d Nr. 30 095) nicht verhindert werden.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Zur Ausführung dieses Verbotes wird noch bestimmt:

1. Erlaubnisscheine des stellv. Genfdo. zum Pferdeanfauf und zum Bahntransport, die ein früheres Datum tragen, als das dieser Verfügung, sind ungültig.
2. Die Landratsämter usw. Pol. Bew. freisfreier Städte haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Verbotes zu treffen.
3. Um den gesetzmäßigen Pferdehandel innerhalb des Pferdegestellungsbezirktes nicht zu unterbinden, dürfen

die Landratsämter usw. — Pol. Bew. freisfreier Städte — in Ausnahmefällen einzelne Erlaubnisscheine ausstellen, sobald einwandfrei nachgeprüft worden ist, daß die Pferde den Pferdegestellungsbezirk nicht verlassen.

4. Die Eisenbahnstations-Vorstände sind durch ihre Direktionen und Linienkommandanturen angewiesen, das Verladen von Pferden nur dann zu gestatten, wenn die Antragsteller im Besitze von gültigen Erlaubnisscheinen des stellv. Genfdo. XI. A.-K. oder der Remonte-Inspektion und bei kleinen Transporten des zuständigen Landrats usw. gemäß Ziffer 3 sind.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
IV d. Nr. 36 207.

Cassel, den 28. 5. 1915.

Bekanntmachung.

Zur Verfügung des stellv. Genfdo. vom 13. 5. 1915, Ia. Nr. 32 897, ist am Schlusse des Absatzes 5: „Niemand darf usw.“ hinter „verhindert werden“ als neuer Absatz einzusetzen:

„Niemand darf ein Pferd verkaufen, bevor er sich nicht davon überzeugt hat, daß der Käufer im Besitze eines zum Anfaufe gültigen Erlaubnisscheines des stellv. Genfdo. usw. ist.

Der Verkäufer hat sich vom berechtigten Käufer eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der

Datum, Name und Wohnort des Käufers und zukünftiger Bestimmungsort des verkauften Pferdes ersichtlich ist.“

Zuwiderhandlungen unterliegen denselben Strafbestimmungen, wie in der oben angezogenen Bekanntmachung angegeben.

Um schleunige Veröffentlichung wird gebeten.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

6. Aushändigung von Postfächern durch Gasthofs-Besitzer, Pächter, Leiter und deren Angestellte an Personen, die nicht im Gasthof abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 35242

Cassel, den 19. 5. 1915.

Verbot.

1. Die Besitzer, Pächter und Leiter von Gasthöfen (Hotels) und Gasthäusern, sowie deren Angestellte haben Postfächer jeglicher Art, die in ihren Gasthöfen bzw. Gasthäusern für Personen abgegeben werden, die nicht in dem Gasthof abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind, an diese nicht abzugeben, sondern der Post wieder zuzustellen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

2. Die gleiche Strafe haben diejenigen Besitzer, Pächter und Leiter von Gasthöfen bzw. Gasthäusern verurteilt, die es unterlassen, ihre Angestellten entsprechend dem Verbot zu belehren und in seiner Ausführung zu überwachen.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

7. Meldepflicht Angehöriger feindlicher Staaten.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
III. Nr. 37784/3705.

Cassel, den 2. 6. 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

B e f e h l

erlassen:

Angehörige feindlicher Staaten, welche der ihnen von den zuständigen Polizeibehörden auferlegten Meldepflicht nicht nachkommen oder ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort verlassen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Für die russischen landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen verbleibt es bei den Befehlen vom 4. 10. 1914 und 20. 5. 1915.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

8. Vervielfältigung von Mitteilungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
III c. 38 685/3813.

Cassel, den 9. 6. 1915.

Es haben Mitteilungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes

über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgendes

V e r b o t

erlassen:

Ich verbiete Mitteilungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine in irgend einer Form zu vervielfältigen.

Zu widerhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

9. Benutzung von Kraftwagen.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
Ib. Nr. 18 664/15.

Cassel, den 7. 7. 1915.

Das stellv. Genfdo. ersucht, den Kraftwagenverkehr dauernd scharf zu überwachen. Jeder Kraftwagenführer muß eine Bescheinigung bei sich führen, die genau ausspricht, für welchen Einzelzweck der Wagen von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen worden ist (Bekanntmachung des Reichskanzlers § 2. Im Falle eines Mißbrauchs würde die Zulassung sofort zurückzuziehen sein.

Zugleich wird hiermit für den Korpsbereich verboten:

Kraftwagen für andere Zwecke zu benutzen, als solche, für die sie von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen sind.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

10. Befehl über Landstreicher.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 47891.

Cassel, den 7. 7. 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. A.-K. folgender

Befehl

erlassen:

Wer sich im Lande ohne genügenden Ausweis umhertreibt und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen vermag, kann bis zur einwandfreien Feststellung seiner Persönlichkeit und der Unverdächtigkeit seines Umhertreibens in eine Arbeiterkolonie oder ähnliche Stätte untergebracht

und zu seinen Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden.

Wer die ihm angewiesene Arbeitsstätte ohne Erlaubnis verläßt oder die ihm zugewiesene Arbeit grundlos verweigert, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Für die Anordnung der Unterbringung ist der Landrat, Bezirksdirektor, Kreisamtmann bezw. in kreisfreien Städten die Polizeiverwaltung zuständig, in deren Bezirk die betreffende Person aufgegriffen wird.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

11. Beihilfe zur Flucht von Kriegsgefangenen.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 46635/4417.

Cassel, 17. 7. 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird nachstehender

Befehl

erlassen:

§ 1.

Wer einen Kriegsgefangenen zur Flucht bestimmt oder zu bestimmen versucht, sowie wer einen Kriegsgefangenen zur Flucht Beihilfe leistet, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen entwichenen Kriegsgefangenen beherbergt, verpflegt, ihm Kleidung, Geld oder geldwerte Sachen einhändigt oder

verschafft, ihn sonst mit Tat und List unterstützt, die Grenze des Inlandes zu erreichen.

§ 3.

Ebenso wird bestraft, wer es unterläßt, den ihm bekannten Aufenthaltsort eines entwichenen Kriegsgefangenen der Polizei anzuzeigen.

§ 4.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf denjenigen Anwendung, der Briefe oder Sendungen irgendwelcher Art für einen Kriegsgefangenen ohne Wissen von dessen Vorgesetzten befördert, auch wenn damit die Flucht eines Kriegsgefangenen nicht vorbereitet oder unterstützt werden soll.

§ 5.

Kriegsgefangene sind nicht nur die Militärpersonen, sondern auch die Zivilgefangenen feindlicher Staaten, die sich in militärischem Gewahrsam befinden.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

(Siehe auch: Verhalten der Bevölkerung gegenüber den außerhalb der Lager auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen. Befehl vom 1. 4. 1916. Ib. Nr. 5985/16. Abgedruckt unter Nr. 33 dieser Zusammenstellung.)

12. Veräußerung von Fabrikationsverfahren, Patenten usw. nach dem Ausland.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 52517.

Cassel, den 26. 7. 1915.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird für die Dauer des Kriegszustandes folgendes

Verbot

erlassen:

Die Veräußerung von Fabrikationsverfahren, Patenten, wie sonstigen gewerblichen Schutzrechten, welche einem Ausfuhrverbot unterliegende Gegenstände betreffen, nach dem Ausland wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

13. Aufertigung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 49978.

Cassel, 26. 7. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. A.-K. nachstehendes

Verbot

erlassen:

Die Aufertigung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern, die von Artilleriegeschossen

herrühren, die Aufforderung zur Einfindung solcher Führungsbänder zu diesem Zweck, sowie das Anerbieten der Herstellung derartiger Schmuckgegenstände wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

14. Gewerbmäßiger Aufkauf von Lebensmitteln, die Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 59498/6141.

Cassel, den 21. 8. 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. A.-K. folgende

Verordnung

erlassen.

Der gewerbmäßige Aufkauf an Lebensmitteln, die Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, kann von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

Die Einführung dieser Beschränkung für einen Verwaltungsbezirk erfolgt auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde durch das stellvertretende Generalkommando.

Die höheren Verwaltungsbehörden erhalten damit die Befugnis, den Händlerkreis und die Gattung der Lebens-

mittel zu bestimmen, die der Beschränkung unterliegen sollen.

Die Erteilung der Genehmigung an die einzelne Person und die Entziehung der Genehmigung, sowie alle weiteren Ausführungsbestimmungen können sie den ihnen unterstellten Verwaltungsbehörden übertragen.

Der Aufkauf ist polizeilich zu verhindern, wenn die behördliche Genehmigung nicht vorliegt.

Über Beschwerden entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgiltig.

Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

15. Meldepflicht der über 15 Jahre alten Ausländer beim Aufenthaltswechsel.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 61916.

Cassel, den 30. 8. 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 4 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. A.-K. folgende

Polizeiverordnung

erlassen:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914, R.-G.-Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die

Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paße vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen über 15 Jahre alten Ausländer in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen u. dergl. Räumen (Gasthäusern, Fremdenheimen usw.) aufnimmt,

ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 innerhalb 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landfreien dem Landrat, in den Stadtfreien dem Polizeierwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die an diesem Tage ortsamweisenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 10. 9. 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

16. Ausschank und Verkauf von Alkohol enthaltenden Getränken an Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms am Tage der Kontrollversammlungen, an Wehrpflichtige am Tage der Gestellung und am Tage zuvor.

Stellw. Genfdo. XI. A.-K.
IIIa. Nr. 61 466/6448.

Cassel, 30. 8. 1915.

Nachdem über den Ausschank und den Verkauf von Branntwein an Militärpersonen Verordnungen seitens der Verwaltungsbehörden im Korpsbezirk erlassen sind, tritt an die Stelle des Verbots über Verabreichung von Alkohol vom 31. 12. 1914 auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges und für den Korpsbezirk nachstehende

Verordnung:

§ 1.

Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere Wein oder Bier zu verkaufen oder zu verabreichen

1. An die Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms am Tage der Kontrollversammlungen,
2. an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage ihrer Gestellung wie am Tage zuvor.

§ 2.

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

17. Öffentliche Mitteilungen über Truppenbewegungen, Störungen im Eisenbahnbetrieb.

Stellw. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 68 083/7214.

Cassel, den 24. 9. 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 4 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird für die Dauer des Kriegeszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

Befehl

erlassen:

Wer öffentlich über den Abtransport, die Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen, über Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken Mitteilungen — seien sie wahr oder nicht wahr — macht, wird, sofern die Truppenbewegungen oder Störungen nicht öffentlich amtlich bekannt gegeben sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

18. Gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen.

Stello. Genfdo. XI. A.-R.
Ib. 25 575/15.

Cassel, den 1. 10. 1915.

Die mehrfach beobachtete Zuchtlosigkeit der Jugendlichen bedeutet eine in der jetzigen Kriegszeit doppelt ernste Gefahr für unser Vaterland. Ihr zu steuern, muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht werden.

Ich habe zu diesem Zwecke am heutigen Tage die beiliegende Verordnung erlassen, verkenne jedoch nicht, daß sie allein nicht imstande sein kann, vorhandene Schäden auszumerzen. Dazu bedarf es vielmehr der freiwilligen und selbstlosen Mitarbeit der Jugendlichen selbst, wie der gesamten Bevölkerung.

Ich habe mich daher in dem beiliegenden Aufruf*) an die Jugend gewendet, und wende mich nun an die Eltern — besonders die Mütter — an die Vormünder und deren Stellvertreter, daß sie ihrer Pflicht gegen das Vaterland eingedenk bleiben und das heranwachsende Geschlecht in Gottesfurcht, Zucht und Arbeitsamkeit erziehen, ohne ihm dabei die Frische und Lebensfreude zu verkümmern, deren die Jugend zu ihrem Gedeihen nicht entzaten kann.

Ich wende mich ferner an die Jugenderzieher und an die Beamten der öffentlichen Sicherheit mit dem Ersuchen, in sorgfältiger Überwachung der Jugend nicht nachzulassen. Es gilt, wirkliche Verfehlungen der verdienten Bestrafung zuzuführen, und zu verhindern, daß unter den Jugendlichen die Jungengewandten und die körperlich Starken, aber sittlich Unbekümmerten die Führerrolle an sich reißen, wie es leider nur allzu oft geschieht.

Das Hauptgewicht bei dem Kampf gegen die Jugendverwahrlosung muß aber nicht auf Abwehrverbote gelegt werden, sondern auf aufbauende Maßnahmen. Es führt zu nichts, der Jugend lediglich eine Anzahl verderblicher, aber bei ihr allgemein beliebter Vergnügungen zu ver-

jagen, wenn man ihr dafür einen guten Ersatz nicht bietet. Man muß die Jugend nicht nur von Schädlichem fernhalten, sondern ihr auch Wertvolles nahe bringen.

Ich richte deshalb das dringende Ersuchen an die Schulverwaltungen und die Dienststellen der Selbstverwaltungsverbände, sich der heranwachsenden Jugend in weitgehendem Maße anzunehmen, daß sie feste Einrichtungen schaffen für Turnen, Spiel und Wanderung, für belehrende und unterhaltende Veranstaltungen. Es ist notwendig, daß Spielplätze und Jugendheime in hinreichender Zahl und Größe zu beliebiger, unentgeltlicher Benutzung offenstehen. Die Aufsicht kann wenigen Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung ehrenamtlich übertragen werden, wenn sie nur für den Umgang mit der Jugend Verständnis, Geschick und ein warmes Herz mitbringen. Ihnen wird es ein Leichtes sein, bei der Verwaltung gemeinnütziger Güter die Mitverantwortlichkeit der Jugend zu wecken.

In größeren Städten würde es mit Dank zu begrüßen sein, wenn in den Schaubühnen und Musiksälen recht viele Volksdarbietungen für die Jugend stattfinden könnten — entweder unentgeltlich oder doch zu einem niedrigen Preise, etwa dem Einheitsätze von 10 Pfennigen.

Die Geldmittel, deren es für die Jugendpflege bedarf, sind verhältnismäßig gering; auch darf man vertrauen, daß in der jetzigen Zeit sich jugendfreundlich gesinnte Geber finden werden, für dieses wertvolle, vaterländische Werk zu spenden.

Die Aufgabe, um die es sich hier handelt, ist groß und wichtig.

Es handelt sich um unseres deutschen Volkes Zukunft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

*) Kommt hier nicht mit zum Abdruck.

Geht zu:

- I. Den Oberpräsidien zur gefälligen Kenntnisnahme.
- II. Den Staatsministerien, Ministerien, Landesregierung, Kreis, Landesdirektion Arolsen und Regierungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte, die Bestrebungen der Jugendpflege in möglichst weitgehendem Maße unterstützen zu wollen.

Empfohlen wird die Schaffung von Jugend-Ausschüssen, in denen Bürger aller Kreise in gemeinsamer Zusammenarbeit wirken. — Schon bestehende Verbände sollen nicht beeinträchtigt werden; vielmehr wäre es zu begrüßen, wenn sie zu gemeinsamer Arbeit auf allgemein vaterländischer Grundlage die Hand bieten und ihre Erfahrung in den Dienst der Sache stellen.

Das Stello. Generalkommando erbittet zum 1. 12. 1915 eine Mitteilung darüber, was im dortigen Verwaltungsbereich ins Werk gesetzt werden konnte.

Zum gleichen Zeitpunkt wird eine Mitteilung darüber erbeten, in welcher Weise die Jugendlichen-Vorstellungen an den Lichtspiel-Schaubühnen geregelt

wurden. Erwünscht ist, daß damit niedere Beamte nicht befaßt werden, und daß man dabei ohne engherzige Zimperlichkeit, aber auch ohne schwächliche Nachsicht verfähre.

Besondere Maßnahmen zur Unterdrückung der Schundmacherwerke des Büchermarktes bleiben vorbehalten.

Der Erlaß Sr. Excellenz des Kommandierenden Herrn Generals an die Jugend würde zweckmäßig durch geeignete Personen den Jugendlichen unmittelbar und mündlich in einer angemessenen erheiternden, eindringlichen Weise mitzuteilen sein; erst dann wäre er öffentlich bekannt zu machen durch Anschlag in den Schulen, Turnhallen, Jugendheimen. Nachdem eine solche Belehrung der Jugendlichen stattgefunden hat, ist der vorstehende Erlaß des Kommandierenden Herrn Generals nebst Anlagen der Presse zur Veröffentlichung zu übergeben.

- III. Den Garnisonkommandos zur Kenntnis und Mitteilung an die höheren Stäbe, Truppenteile und Militärbehörden. Soweit der Dienst es zuläßt, sind die Bestrebungen der Jugendpflege mit allen Mitteln

zu unterstützen, insbesondere durch Vergabe von Exerzierplätzen, Turnhallen, Speiseküchen.
IV. Den Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten zur Kenntnis.

V. Den Oberstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten Cassel, Celle, Jena und Raumburg a. d. Saale mit der Bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen zu wollen.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos
Der Chef des Stabes
Frhr. von Tettau,
Oberst.

(Der Befehl selbst ist erlegt durch den unter Nr. 22 abgedruckten Befehl vom 1. 1. 16. Ib. Nr. 25/16.)

19. Ortswechsel russischer Arbeiter.

Stellv. Genkdo. XI. A.-K.
Ic. Nr. 27413/4421.

Cassel, den 1. 11. 1915.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) verordne ich für den Bezirk des XI. A.-K. folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates viertierten Passes sind und den für die Überschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (Bezirksdirektors, Kreisamtmanns, in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. 1. 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. 2. dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kautions in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 M. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tags der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 4. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

20. Öffentliche Anpreisung und Ausstellung in Schaufenstern von Feldpostpackungen mit alkoholischen Getränken oder Essenzen.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
IIIa. Nr. 83 866/8877.

Cassel, den 27. 11. 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. A.-K. folgendes

Verbot

erlassen:

Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und öffentliche Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete und

Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke oder die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz „fürs Feld“ oder „Feldverband“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen wird untersagt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

21. Unbefugtes Anlegen von militärischen Uniformen, Orden usw.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
IIIc. Nr. 84 956/8969.

Cassel, den 6. 12. 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. A.-K. folgendes

Verbot

erlassen:

Das unbefugte Anlegen von militärischen Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

22. Erweiterung der Verordnung gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
Ib. Nr. 25/16.

Cassel, den 1. 1. 1916.

Ich sehe mich veranlaßt, meine gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen gerichtete Verordnung vom 1. 10. 1915 — Ib 25 575/15 — zu erweitern.

Unter Aufhebung der genannten Verordnung befehle ich daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Artikels 68 der Verfassung für das Deutsche Reich, des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915, was folgt:

1. Unter Jugendlichen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht dem Heere oder der Flotte angehören.

2. Jugendliche dürfen in den Abendstunden keine Wirtschaften besuchen.

Gastwirte, deren Vertreter und Angestellte dürfen abendlichen Wirtschaftsbesuch von Jugendlichen nicht dulden.

Unter Abendstunden wird bis auf weiteres die Zeit von 6 Uhr an verstanden; ändernde Festsetzung bleibt vorbehalten.

Unter Wirtschaften sind auch z. B. Kaffeehäuser und Konditoreien zu verstehen.

Besuch von Wirtschaften in Begleitung der Eltern, Erzieher oder Vertreter der Eltern, sowie

eine notwendige Einteilung auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

3. Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder Vertreter der Eltern und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein alkoholhaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen; das gleiche gilt für den Genuß von Kau- und Schnupftabak.

Die Verabfolgung von alkoholhaltenden Getränken und Tabak jeder Art an Jugendliche zu verbotenem Genuß ist untersagt. Überhaupt verboten, also auch für Erwachsene, wird der Verkauf und die Entnahme von Tabak aus „Automaten“.

Gestattet wird lediglich die Entnahme von Tabak aus „Automaten“ innerhalb der Bahnsteigsperrre, jedoch nur durch Erwachsene. Die Automaten müssen in diesem Falle eine Tafel tragen mit der weithin erkennbaren Aufschrift „Entnahme von Tabak durch Jugendliche verboten“.

Gastwirte, deren Vertreter und Angestellte dürfen die Verabfolgung von Speisen an Jugendliche nicht verweigern, auch den Preis für solche Speisen nicht abhängig davon machen, daß gleichzeitig Getränke entnommen werden

4. Jugendliche dürfen keine Lichtspiel-Schaubühnen besuchen, auch keine Singspielhallen, Dingel-Tangel, sogenannte Spezialitätentheater, „Variétés“, sowie Sing- und Sprechvorträge, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet.

Die Geschäftsinhaber, deren Vertreter und Angestellte dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden.

Vom Verbot ausgenommen bleiben besondere Jugendvorstellungen, die als solche von Polizei- und Schulbehörden vorher geprüft und genehmigt wurden. Das Nähere über diese Vorprüfung regeln die obersten Verwaltungsbehörden innerhalb des Korpsbereichs.

5. Jugendlichen ist verboten: das ziellose Auf- und Abgehen, wie der zwecklose Aufenthalt an Orten und zu Zeiten, die von den Ortspolizeibehörden zu bestimmen sind. Wirkliche Wanderungen Jugendlicher oder ein Ergehen zur Erholung in frischer Luft nach ge-

tanem Tagwerk soll hierdurch nicht beschränkt, wohl aber ein gemeinsames Herumtreiben Jugendlicher beiderlei Geschlechts verhindert werden.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden. Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, seiner Beaufsichtigung unterstehende Jugendliche zur Befolgung der Befehle hinreichend anzuhalten und den, der zu Zuwiderhandlungen auffordert oder anreizt. Gleiche Strafe trifft Wirte, Geschäftsinhaber, deren Vertreter oder Angestellte, die in fahrlässiger Weise es unterlassen, über das Alter der Jugendlichen sich Gewißheit zu verschaffen.

Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

7. Dieser Befehl tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

23. Sendungen von Briefen und Postpaketen in das Ausland mit falscher Bezeichnung des Absenders und Inhalts.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
Ib. Id. III. Nr. 672/15.

Cassel, den 1. 1. 1916.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten:

1. die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf
 - a) Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande und
 - b) in den Ausführungserklärungen zu Postpaketen.

2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. — Die Befügung einer Rechnung ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

24. Sonderausverkäufe von Web- und Wirkstoffen, sowie von Strickwaren, für Januar 1916.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
IIIa. Nr. 50/7.

Cassel, den 2. 1. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für den Bezirk des XI. A.-R. nachstehende

Anordnung

erlassen:

§ 1.

Für den Monat Januar 1916 ist jede Art Sonderausverkäufe von Web- und Wirkstoffen und von hieraus konfektionierten Gegenständen, sowie von allen Strickwaren verboten.

Unter Sonderausverkäufe fallen insbesondere „Inventur-“ und „Saison-Ausverkäufe“, sogenannte „Weiße Woche“ und „Weiße Tage“, „Propaganda- und Reklame-Wochen und Tage“, sowie jeder Verkauf unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

25. Sonderausverkäufe von Web- und Wirkstoffen, sowie von Strickwaren, für Februar 1916.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
IIIa. Nr. 3334/665.

Cassel, den 28. 1. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, sowie mit der Allerhöchsten Order vom 31. Juli 1914, betreffend den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber, wird für den Bezirk des XI. Armeekorps nachstehende

Anordnung

erlassen:

§ 1.

Für den Monat Februar 1916 wird jede Art Sonderausverkauf — wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und

Reklame-Wochen oder Tage, — sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

26. Gegen die Verschwendungssucht gewisser Minderjähriger.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
Ib. Nr. 2470/16.

Cassel, den 7. 2. 1916.

Während der größte Teil der Jugendlichen des Korpsbereichs den Anordnungen und Ermahnungen des Generalkommandos willig folgt und in anerkannter Weise dem Ernst der Zeit durch ein arbeitsames, sparsames Leben Rechnung trägt, wird in manchen Fällen geflagt, daß Minderjährige von den während des Kriegszustandes zum Teil sehr hohen Löhnen keinen vernünftigen Gebrauch machen, daß sie, statt ihre Angehörigen zu unterstützen und zu sparen, sich einem verschwenderischen Leben hingeben und allerhand Ausschreitungen begehen.

Solches tun gefährdet die öffentliche Sicherheit und ist geeignet, unsere Widerstandsfähigkeit im Innern zu beeinträchtigen. Ich trage jedoch Bedenken, wegen der Verfehlung Einzelner die Gesamtheit der Minderjährigen mit empfindlichen Beschränkungen zu belegen. Die am heutigen Tage erlassene, unten mitgeteilte Verordnung wendet sich lediglich gegen die einzelnen Minderjährigen, die leichtsinnig oder böswillig Geld verschwenden.

An die gesamte Bevölkerung, insbesondere an alle Arbeitgeber, richte ich das dringende Ersuchen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Sparsinn der Minderjährigen zu fördern. In größeren Betrieben wird es ohne allzu große Schwierigkeiten möglich sein, im Einzelnehmen mit den Arbeitern ein regelrecht ausgestaltetes Sparverfahren einzuführen und einen Teil ihres Lohnes anzulegen, möglichst bei einer mündelsicheren Sparkasse.

Durch Aussetzung fester, mit dem Sparergebnis stufenweise steigender Belohnungen wird sich der Sparsinn in besonders wirksamer Weise heben lassen.

Das Wesentliche bleibt aber, daß der gesunde Sinn der gesamten Bevölkerung trotz der teuren Zeit sich nach Möglichkeit dem Sparen zuwendet, und daß die öffentliche Meinung alle die ungescheut brandmarkt, die eigenen Gewinnes halber den verschwenderischen Neigungen Anderer Vorschub leisten.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

Verordnung:

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 15 verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit was folgt:

1. Unter Minderjährigen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechts zu

verstehen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht dem Heere oder der Flotte angehören.

2. Minderjährige sind verpflichtet, von ihrem Lohn und ihren sonstigen Einkünften einen dem Ernst der Zeit angemessenen sparsamen Gebrauch zu machen, insbesondere ihre Angehörigen zu unterstützen und das

- Geld, das sie nach Erfüllung dieser Pflicht über die notwendigen Bedürfnisse hinaus übrig haben, auf die Sparkasse zu legen.
3. Minderjährigen, die diese Pflichten gröblich verletzen, insbesondere solchen, die ein verschwenderisches oder vergnügungsfüchtiges Leben führen, werden folgende Beschränkungen ganz oder teilweise auferlegt:
- a) ihr Lohn wird nicht ihnen, sondern ihren gesetzlichen Vertretern ausgezahlt;
 - b) ein angemessener Teil ihres Lohnes wird einbehalten, an eine mündelsichere Sparkasse abgeführt und bleibt für sie bis zur Beendigung des Kriegszustandes, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus, gesperrt;
 - c) es wird ihnen verboten, den bisherigen Aufenthaltsort ohne ausdrückliche Genehmigung zu verlassen.
4. Darüber, ob eine gröbliche Pflichtverletzung gemäß Ziffer 3 vorliegt, entscheidet der Landrat (Bezirksdirektor, Kreisamtmann, in kreisfreien Städten der Vorstand der Polizeiverwaltung, in Cassel der Polizeipräsident). Diese Dienststellen bestimmen zugleich, welche von den zu Ziffer 3a—c genannten Beschränkungen eintreten sollen und in welchem Maße.
- Zu Falle 3c steht den genannten Dienststellen das Recht zu, vorübergehendes Verlassen des Ortsbereichs ausnahmsweise zu gestatten; zum dauernden Ortswechsel bedarf es des Einverständnisses des für den bisherigen und den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Landrats usw.; Verlassen des Korpsbereichs muß vom stellv. Generalkommando genehmigt werden.
5. Sind einem Minderjährigen in Ausführung der Bestimmungen zu Ziffer 3a und b Beschränkungen auferlegt, so ist dessen Arbeitgeber verpflichtet, die Anordnungen der nach Ziffer 4 zuständigen Behörden auszuführen. Ein Widerspruchsrecht gegen diese Anforderungen steht dem Arbeitgeber nicht zu.
 6. Den höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden steht es frei, im Rahmen dieser Verordnung weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
 7. Gegen die Entscheidung zu Ziffer 3 und 4 steht dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen die Berufung an das stellv. Generalkommando frei. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
 8. Wer den nach Ziffer 3 ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der zu Zuwiderhandlungen anreizt oder auffordert.
 9. Arbeitgeber, die ihre Verpflichtungen zu Ziffer 5 nicht erfüllen, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

27. Verbot betr. Anfertigung von Siegeln, Stempeln usw.

Stello. Genldo. XI. A.-R.
IIIa. Nr. 1269/659.

Cassel, 7. 2. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Preussischen Gesetz vom 5. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, sowie mit der Allerhöchsten Order vom 31. Juli 1914 betr. Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehendes

Verbot

erlassen:

§ 1.

Die Anfertigung von Siegeln, Stempeln und Siegelmarken mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften, sowie von Bordrucken zu Militärurlaubs- und zu Militärfahrscheinen hat nur auf schriftlichen mit Siegel- oder

Stempelabdruck versehenen, ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde zu geschehen.

§ 2.

Wer es unternimmt, ohne einen solchen Auftrag Gegenstände der gedachten Art anzufertigen oder anfertigen zu lassen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Gegenstände der vorstehend genannten Art oder Abdrucke von oben gedachten Siegeln oder Stempeln außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit benutzt oder einem anderen als der Militärbehörde verabfolgt.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

28. Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Stellv. Genldo. XI. A.-R.
III c. Nr. 3552/724.

Cassel, den 10. 2. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 15 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

B e f e h l

erlassen:

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (zu vergl. Titel III der Reichsgewerbeordnung) ist

1. das Auffuchen von Bestellungen auf Photographie-Vergrößerungen und Verkleinerungen, welche dem

Gedenken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind, sowie sonstige dem gleichen Zwecke dienende Nachbildungen und Gedenkblätter;

2. das Feilbieten von Umrahmungen für Bildwerke und Gedenkblätter der unter 1 genannten Art.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

29. Mitteilungspflicht der Arbeitsnachweise.

Stellv. Genldo. XI. A.-R.
III c. Nr. 4866/1088.

Cassel, den 10. 2. 1916.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes vom 11. 12. 15 bestimme ich

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benützung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren zwei Tagen nicht erledigen können.
2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie

auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.
4. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

30. Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Druckers, Verlegers usw.

Stellv. Genldo. XI. A.-R.
Presse-Abteilung.
I c. Nr. A. 273.

Cassel, 19. 2. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 15 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

B e f e h l

erlassen:

Verbreiter (Boten, Zettelverteiler, „Kolporteurs“ usw.) von Druckschriften, auf denen die im § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 vorgeschriebene Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers oder des Verlegers, Verfassers, Herausgebers fehlt, werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, bei denen Druckschriften der vorbezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vor-

gefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung geschlossen werden kann.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

31. Verabfolgung von alkoholischen Getränken in der Bahnhofswirtschaft Cassel.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
III. Nr. 1878.

Cassel, den 11. 3. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 wird für die Dauer des Kriegszustandes nachstehendes

nachts bis 5 Uhr morgens ist nur an durchreisende Personen, die sich als solche durch Fahrkarte ausweisen, gestattet. Die Verabreichung von alkoholischen Getränken während der genannten Zeit an andere Personen wird verboten.

Verbot

erlassen.

§ 1.

Die Verabfolgung von alkoholischen Getränken in der Bahnhofswirtschaft Cassel während der Zeit von 12 Uhr

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

32. Ausführungsbestimmung zum Befehl vom 3. 3. 15.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager XI. A.-K.
Ib. Nr. 955/16.

Cassel, den 15. 3. 1916.

Auf Grund der Ermächtigung des stellv. Generalkommandos XI. Armeekorps vom 1. 3. 16 IIIc. Nr. 1704 erläßt die Inspektion zum Befehl des stellv. Generalkommandos XI. A.-K. vom 3. 3. 15, III. Nr. 14367/1544*) folgende Ausführungsbestimmungen:

2. Bekleidungsstücke mit Ausnahme von Röcken, Hosens, Mänteln und Kopfbedeckungen,
3. Fuß- und Waschmitteln, Tabak, Wäschebüchsen, Spielen, Uhren, Behältnissen für Aufbewahrung von Sachen, Unterhaltungsgegenständen, illustrierten Zeitschriften und geeigneten Büchern an Kriegsgefangene auf landwirtschaftlichen Arbeitskommandos ist gestattet.

Die Überlassung von

1. Nahrungsmitteln außer Alkohol

An sämtliche Kommandanturen der Kriegsgefangenenlager zur Bekanntgabe an die Arbeitgeber, bei denen Kriegsgefangene beschäftigt sind.

(Vgl. hierzu Ziffer 33).

von Gersdorff.

33. Verhalten der Bevölkerung gegenüber den außerhalb der Lager auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
Ib. Nr. 5985/16.

Cassel, den 1. 4. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit über das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den außerhalb der Kriegsgefangenenlager auf Arbeit befindlichen Kriegsgefangenen was folgt:

1. Die Bevölkerung hat ihren Verkehr mit den Kriegsgefangenen auf die durch deren Arbeit, Unterbringung und Verpflegung gebotenen Berrichtungen zu beschränken.

Jede darüber hinausgehende vertrauliche Annäherung wird verboten.

*) Der unter Nr. 4 auf Seite 2 dieser Zusammenstellung abgedruckte Befehl vom 3. 3. 15 trägt dort irrthümlich als Ausstellungsstag den 5. 3. 1915.

2. Die Kriegsgefangenen sollen wohlwollend behandelt werden und das ihrer Arbeitsleistung Angemessene durch die für sie verantwortlichen Personen erhalten.

Verboten sind Zuwendungen durch andere inländische Personen, soweit nicht im Einzelfalle die Lagerkommandantur die Genehmigung dazu erteilt hat.

Nicht unter das Verbot fallen Einkäufe, die die Kriegsgefangenen aus eigenen Mitteln bewirken, soweit nicht von der Inspektion der Kriegsgefangenenlager der Einkauf besonderer Gegenstände untersagt worden ist. *)

3. Die Bewegungsfreiheit der nicht unter unmittelbarer militärischer Bewachung stehenden Kriegsgefangenen bleibt auf den Bereich des Ortes oder der Gemeinde beschränkt. Wenn im Einzelfalle die Arbeits- oder Unterbringungsverhältnisse eine Einschränkung oder Erweiterung des Bewegungsbereichs fordern, ist dies durch die Lagerkommandanturen anzuordnen.

Verboten wird den Kriegsgefangenen, den ihnen zur freien Bewegung zugewiesenen Bereich eigenmächtig zu verlassen. Versuch und Beihilfe sind strafbar.

4. Alle Postfächer der Kriegsgefangenen, auch der außerhalb der Lager auf Arbeit befindlichen, die eingehenden so gut wie die ausgehenden, müssen die Postprüfstellen der Kriegsgefangenenlager durchlaufen, soweit nicht im Einzelfalle die Inspektion der Kriegsgefangenenlager anders verfügt.

Verboten wird jede Übermittlung von Postfächern unter Umgehung der Postprüfstellen der Kriegsgefangenenlager. Beihilfe und Versuch sind strafbar.

5. Verboten bleibt jede Begünstigung oder Beihilfe zu Fluchtversuchen Kriegsgefangener gemäß dem Befehl vom 17. 7. 1915 (siehe Seite 5). Dieser Befehl wird hiermit ausdrücklich ausgedehnt auch auf die nicht mehr unter unmittelbarer militärischer Bewachung befindlichen Kriegsgefangenen einschl. der Zivilgefangenen.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1—4 Absätze 2 und Ziffer 5 werden nach den eingangs genannten Gesetzen bestraft.
7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

*) Der Befehl der Inspektion der Kriegsgefangenenlager vom 2. 4. 1916 ist nachstehend abgedruckt.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager XI. A.-K.
Ib. Nr. 2070.

Cassel, 2. 4. 1916.

Auf Grund der Ermächtigung des stellv. Generalkommandos XI. Armeekorps vom 31. 3. 16 Ib. Nr. 5985/16 wird folgendes bestimmt:

1. Kriegsgefangenen dürfen weder als Geschenke noch gegen Entgelt überlassen werden:

Waffen aller Art,

Karten, Reisehandbücher, Pläne, Eisenbahn-Kursbücher, Kompass, sowie sonstige Gegenstände, welche geeignet sind, den Kriegsgefangenen das Entweichen zu erleichtern,

Alkohol enthaltende Getränke — mit Ausnahme von Weißwein und leichtem Bier in Mengen nicht über 1/2 Liter —

Stöcke, Hosen, Mäntel, Kopfbedeckungen, Kuchen, Semmeln, Brot.

2. Der Besuch der Schankräume von Wirtschaftlern und von öffentlichen Lustbarkeiten ist den Kriegsgefangenen verboten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Durchführung dieser Verbote mitzuwirken.

von Gersdorff,
Generalleutnant.

34. Verbot des Briefschmuggels über die alte russische Grenze.

Stellv. Genfdo. XI. A.-K.
IIIc. Nr. 5135/1271.

Cassel, den 5. 4. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps nachstehender

B e f e h l

erlassen:

Das Hinüberschaffen von Briefen und Postsendungen

über die alte russische Grenze unter Umgehung der Beförderung durch die Post wird verboten.

Ausgenommen vom Verbote sind die im amtlichen Auftrage erfolgenden Sendungen.

Wer diesem Befehle zuwiderhandelt oder zur Übertretung des Befehls auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

35. Belgische Personal-Ausweise.

General-Gouvernement in Belgien.
Sekt. II d. Nr. 18689.

Brüssel, den 15. 3. 1916.

Von verschiedenen Paßbüros im Gebiet des General-Gouvernements ist in letzter Zeit gemeldet worden, daß die aus Deutschland — nach vorübergehendem Aufenthalt daselbst — zurückkehrenden Einwohner des General-Gouvernements an Stelle des ihnen vor ihrer Ausreise von der belgischen Polizeibehörde ihres Heimatsortes ausgestellten Personal-Ausweises einen von einer deutschen Polizeibehörde ausgestellten Ausweis besitzen.

Nach den von dem General-Gouvernement erlassenen Verordnungen müssen alle Privatpersonen — einerlei welcher Staatsangehörigkeit — die vor der Okkupation im Gebiet des General-Gouvernements ansässig waren, einen von einer belgischen Polizeibehörde ausgestellten Personal-Ausweis besitzen. — Der in Deutschland ausgestellte Ausweis muß infolgedessen von den heimgekehrten Personen gegen einen von einer belgischen Polizeibehörde ausgestellten Personal-Ausweis umgetauscht werden. Dadurch, daß die belgischen Polizeibehörden nach den ihnen zugegangenen Instruktionen ohne besondere Anweisung durch ein Paßbüro keinen zweiten, bzw. keinen Duplikat-Personal-Ausweis ausstellen dürfen, ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Paßbüros vor Erteilung dieser Anweisung Ermittlungen anzustellen haben, ob der für das General-Gouvernement vorgeschriebene Personal-Ausweis den Leuten auch tatsächlich abgenommen und nicht wieder ausgehändigt ist.

Diese — in letzter Zeit bei heimkehrenden oder zu vorübergehendem Urlaubsaufenthalt einreisenden belgischen Industrie-Arbeitern besonders häufig auftretenden —

Schwierigkeiten könnten am einfachsten dadurch beseitigt werden, wenn die stellv. Generalkommandos sich bereit fänden, die für das General-Gouvernement in Belgien vorgeschriebenen Personal-Ausweise — vielleicht durch besonderen Ausdruck seitens einer deutschen Behörde in Deutschland als gültigen Ausweis gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914 betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht, anzuerkennen.

Für den Fall jedoch, daß hiergegen Bedenken bestehen und es erforderlich erscheint, für den Aufenthalt in Deutschland die Ausstellung eines Ausweises durch eine deutsche Behörde vorzuschreiben, bittet das General-Gouvernement unter allen Umständen anzuordnen:

1. daß allen in das Gebiet des General-Gouvernements zurückkehrenden Personen der bei der Ankunft abgenommene Personal-Ausweis wieder ausgehändigt wird, und
2. daß der für den Aufenthalt in Deutschland ausgestellte deutsche Ausweis wieder eingezogen wird, um zu vermeiden, daß Leute in den Besitz von 2 Ausweisen gelangen.

Es wird angenommen, daß die für alle nach Deutschland abtransportierten Industrie-Arbeiter ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen den Arbeitern nicht ausgehändigt werden, sondern bei der deutschen Polizeibehörde verbleiben.

Um gefällige Äußerung über die dort veranlaßten Maßnahmen wird erbeten.

Von Seiten des General-Gouvernements
Der Oberquartiermeister
Sydow,
Major.

Cassel, den 8. 4. 1916.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
IIIc. Nr. 2841.

Wird unter Bezugnahme auf nachstehenden Befehl zur Kenntnis gebracht.

Befehl.

Gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 betr. Regelung der Paßpflicht bestimme ich:

Die vom General-Gouvernement in Belgien ausgestellten Personal-Ausweise werden allgemein als genügender Ausweis an Stelle des Passes zugelassen.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

36. Verbot des Verkaufs von Speiseeis auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
IIIc. Nr. 7386/3171.

Cassel, den 20. 4. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehender

Befehl

erlassen:

Der Verkauf von Speiseeis auf öffentlichen Straßen und Plätzen wird verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

37. Betreten von Flugplätzen usw. und Herangehen an Luftfahrzeuge.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
IIIa. Nr. 3362.

Cassel, den 1. 5. 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehende

Verordnung

erlassen:

1.

Wer Flugplätze, deren nähere Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Übungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der an ein Luftfahrzeug ohne Befugnis herangeht, das außerhalb eines öffentlichen Weges auf einem anderen Grundstück, als den zu 1 gedachten, aufsteigt, landet oder niedergegangen ist.

3.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, der über fremde Grundstücke sich einem aufsteigenden, landenden oder niedergegangenen Luftfahrzeug ohne Befugnis nähert.

4.

Eine Bestrafung im Fall 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn ein verunglückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.

38. Mitnahme von Schriften und Druckfachen über die Reichsgrenze.

Stellv. Genfdo. XI. A.-R.
Ib/Id. Nr. 8831/16.

Cassel, den 11. 5. 1916.

Verordnung

auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915.

1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze — unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen — zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

2.

Reisende, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Druckfachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschatzes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Der Kommandierende General
von Haugwitz,
General der Infanterie.